



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Löw AfD**
vom 03.11.2020

Definition von Extremismus

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie definiert das Landeskriminalamt bzw. die Bayerische Polizei Links- bzw. Rechtsextremismus? 1
2. Welche Grundlagen (wissenschaftlich etc.) führten zu dieser Definition? 1
3. Welche Probleme gibt es mit diesen Einordnungen? 2
4. Wie werden vermeintlich links- und rechtsmotivierte Taten eingeordnet, bei der die Motivationslage der Täter unklar ist? 2
5. Ist bekannt, wie das Bundeskriminalamt hier Einordnungen vornimmt? 2

Antwort

des **Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**
vom 16.11.2020

1. **Wie definiert das Landeskriminalamt bzw. die Bayerische Polizei Links- bzw. Rechtsextremismus?**
2. **Welche Grundlagen (wissenschaftlich etc.) führten zu dieser Definition?**

Politisch motivierter Kriminalität – links werden Straftaten gemäß des bundesweit einheitlichen Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themenfelder) einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese Politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als linksextremistisch zu qualifizieren.

Der Politisch motivierten Kriminalität – rechts werden Straftaten gemäß des bundesweit einheitlichen Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (z. B. nach Art der Themen-

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

felder) einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Der wesentliche Kerngedanke einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit/Ungleichwertigkeit der Menschen. Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten sind in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

Der Begriff „extremistische Kriminalität“ orientiert sich gemäß dem bundesweit einheitlichen Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzgesetze des Bundes und der Länder und dazu vorhandener Rechtsprechung. Der extremistischen Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte.
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

3. Welche Probleme gibt es mit diesen Einordnungen?

Die bundesweit einheitlichen Richtlinien im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität werden stetig fachlich geprüft und fortgeschrieben. So wird den fachlichen Herausforderungen und neuen Phänomenen zeitnah begegnet und sie werden somit aktuell und verwendbar gestaltet bzw. weiterentwickelt.

4. Wie werden vermeintlich links- und rechtsmotivierte Taten eingeordnet, bei der die Motivationslage der Täter unklar ist?

Die Zuordnung einer Politisch motivierten Straftat erfolgt auf Basis des bundesweit einheitlichen Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität unter Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Anhaltspunkte der Einstellung des Täters. Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

Jeder Sachverhalt kann immer nur einem Phänomenbereich zugeordnet werden. Ist der Sachverhalt nicht unter den Phänomenbereichen PMK-links, PMK-rechts, PMK-ausländische Ideologie oder PMK-religiöse Ideologie subsumierbar, ist der Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität – nicht zuzuordnen zu wählen.

5. Ist bekannt, wie das Bundeskriminalamt hier Einordnungen vornimmt?

Da es sich bei dem Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität um eine bundesweit einheitliche Richtlinie handelt, wird dieses bundesweit, also auch durch das Bundeskriminalamt, angewendet.